



## SCHÜTZEN SIE DIE VERLETZLICHEN FLÜCHTLINGE!

### APPELL GEGEN DIE STURE ANWENDUNG DER DUBLIN-VERORDNUNG

#### An den Bundesrat und die kantonalen Behörden

Die Schweiz gehört zu den Ländern, die die Dublin-Verordnung extrem strikt anwenden, um Asylsuchende nach Italien oder ein anderes Erstasyland zurückzuschicken. Dieser übertriebene Formalismus ist eine Gefahr für die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen und führt zu einer Verletzung der Grundrechte und der Rechte der Kinder.

Im Namen des Dublin-Abkommens werden Familien getrennt, Kranke in ein Land abgeschoben, in dem ihre medizinische Versorgung nicht garantiert ist, Kinder mitten im Jahr aus ihrer Schulklasse gerissen, Mütter von Kleinkindern ausgeschafft, während der Vater der Kinder in der Schweiz bleiben muss oder umgekehrt. Das alles könnte vermieden werden, wenn die Schweiz den Ermessensspielraum, den die Dublin-Verordnung explizit vorsieht, vermehrt nutzen würde.

#### Die Unterzeichnenden fordern

- vom Bundesrat, dass er die Möglichkeiten von Art. 17 Abs. 1 der Dublin-Verordnung nutzt, um die Uno-Kinderrechtskonvention und die Grundrechte nicht zu verletzen. Der Bundesrat soll sicherstellen, dass auf Asylgesuche von Personen eingetreten wird, die nach den Dublin-Zuständigkeitskriterien an ein anderes Land überstellt werden könnten und die:
  - verantwortlich für Kleinkinder oder bereits eingeschulte Kinder sind,
  - medizinische Probleme haben, die eine regelmässige Betreuung erfordern,
  - Familienangehörige haben, die bereits in der Schweiz ihren Wohnsitz haben,
  - sich in anderen ausserordentlichen Umständen befinden und aus humanitären Gründen oder in Härtefällen Schutz brauchen.
  
- von den kantonalen Behörden, beim Vollzug von Dublin-Rückschaffungen das internationale Recht und insbesondere die Uno-Kinderrechtskonvention zu respektieren.

	Name	Vorname	Adresse	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Bitte ausgefüllte Bögen bis spätestens 15. Oktober 2017 zurücksenden an: